



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

121

1973

Berlin, den 13. September 1973

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 73	Bekanntmachung über die Hinterlegung der Annahmeerkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention gegen die Diskriminierung im Bildungswesen vom 14. Dezember 1960	121

Bekanntmachung über die Hinterlegung der Annahmeerkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention gegen die Diskriminierung im Bildungswesen vom 14. Dezember 1960 vom 21. August 1973

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Annahmeerkunde zu der nachstehend veröffentlichten Konvention gegen die Diskriminierung im Bildungswesen am 5. Juli 1973 hinterlegt hat.

Die Konvention tritt gemäß Artikel 14 am 5. Oktober 1973 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Berlin, den 21. August 1973

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär

Inoffizielle Übersetzung

Konvention gegen die Diskriminierung im Bildungswesen

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, versammelt in Paris zu ihrer Elften Tagung vom 14. November bis 15. Dezember 1960 —

INGEDENK der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bekräftigt und das Recht jedes Menschen auf Erziehung verkündet,

IN DER ERWÄGUNG, daß Diskriminierung im Bildungswesen Rechte verletzt, die in dieser Erklärung aufgeführt sind,

IN DER ERWÄGUNG, daß sich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in ihrer Verfassung die Aufgabe gestellt hat, zwischen den Völkern eine Zusammenarbeit mit dem Ziel einzuleiten, in der ganzen Welt die Achtung vor den Menschenrechten und gleiche Bildungsmöglichkeiten für alle sicherzustellen,

IN DER ERKENNTNIS, daß es demnach Pflicht der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ist, unter Beachtung der Verschiedenheit der nationalen Bildungssysteme nicht nur jegliche Diskriminierung im Bildungswesen zu verurteilen, sondern auch auf diesem Gebiet gleiche Möglichkeiten für alle und die Gleichbehandlung aller zu fördern,

BEFASST mit Vorschlägen zu den verschiedenen Aspekten der als Punkt 17.1.4. auf ihrer Tagesordnung stehenden Diskriminierung im Bildungswesen,

GEMÄSS DEM während ihrer Zehnten Tagung gefaßten Beschluß, diese Frage zum Gegenstand einer internationalen Konvention und von Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten zu machen —

NIMMT heute, am 14. Dezember 1960, folgende Konvention an:

Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Konvention umfaßt der Begriff „Diskriminierung“ jegliche auf der Rasse oder der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, den wirtschaftlichen Verhältnissen oder der Geburt beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die den Zweck oder die Wirkung hat, die Gleichbehandlung auf dem Gebiet des Bildungswesens aufzuheben oder zu beeinträchtigen und insbesondere

- a) einer Person oder Personengruppe den Zugang zur Bildung — gleichviel welcher Art oder Stufe — zu verwehren,
- b) eine Person oder Personengruppe auf einen niedrigen Bildungsstand zu beschränken,
- c) für Personen oder Personengruppen getrennte Bildungssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, mit Ausnahme der nach Artikel 2 zulässigen,
- d) einer Person oder Personengruppe Bedingungen aufzulegen, die mit der Menschenwürde unvereinbar sind.

(2) Im Sinne dieser Konvention bezieht sich der Begriff „Bildung“ auf deren sämtliche Arten und Stufen und umfaßt den Zugang zur Bildung, deren Niveau und Qualität sowie die Bedingungen, unter denen sie vermittelt wird.

Artikel 2

Soweit staatlich zugelassen, gilt folgendes nicht als Diskriminierung im Sinne des Artikels 1 dieser Konvention:

- a) für Schüler der beiden Geschlechter getrennte Bildungssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, sofern sie gleichwertige Zugangsmöglichkeiten zur Bildung eröffnen, über Lehrkräfte mit gleichwertiger Lehrbefähigung, über Schulgebäude und Ausstattung gleicher Qualität verfügen und gleiche oder gleichwertige Bildungsmöglichkeiten bieten;
- b) aus religiösen oder sprachlichen Gründen getrennte Bildungssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, die eine den Wünschen der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds des Schülers entsprechende Bü-